

Satzung
des
Schützenverein Malente
von 1925 e. V.

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Der Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Erweiterter Vorstand.....	8
§ 10 Rechte und Pflichten	9
§ 11 Beendigung Mitgliedschaft.....	10
§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit	10
§ 13 Gerichtsstand.....	11
§ 14 Ehrungen	11
§ 15 Ehrenrat.....	11
§ 16 Auflösung des Vereins	12
§ 17 Datenschutz	12
§ 18 Inkrafttreten	13

Präambel

Der Schützenverein Malente von 1925 e. V. ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Im Schützenverein Malente wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf die weibliche und diverse Sprachform verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Malente von 1925 e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck unter VR 277 EU eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Malente - Gremsmühlen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- a) die Tradition und das Schützenbrauchtum zu pflegen und zu wahren,
- b) die Förderung des Schießsports, den Schießsport nach Richtlinien des DSB und den Regeln des NDSB durchzuführen,
- c) den Schießsport als Leibesübung zu pflegen und die Jugend in diesem Sport zu fördern,
- d) die Geselligkeit innerhalb des Vereins zu pflegen und zu fördern, das Königsschießen in seiner Tradition zu erhalten und jährlich durchzuführen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein Malente, in der Folge nur „Verein“ genannt, verfolgt entsprechend der §§ 51 ff der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann, nach den in § 5 festgelegten Bestimmungen jeder werden, der im Vollbesitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Jugendliche können ab Geburt ebenfalls Mitglied des Vereins werden, sie haben jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Die Jugendlichen werden in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefasst.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein und das Deutsche Schützenwesen erworben hat. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, inkl. ausgefülltem SEPA-Lastschriftmandat, beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einfache Mehrheit. Über den Vorstandsbeschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid innerhalb eines Monats. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser Bescheid durch Brief oder E-Mail zuzustellen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht vom Vorstand nicht begründet zu werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

2. Jedes Mitglied anerkennt mit der Aufnahme in den Verein diese Satzung und die Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
3. Das neue Mitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung namentlich genannt und stellt sich der Versammlung vor.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der Ehrenrat

Die Organe führen ihre Geschäfte nach der Satzung und der Geschäftsordnung.

Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden. Das Ergebnis ihrer Arbeit ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl im I. Quartal eines jeden Jahres unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen, spätestens jedoch bis zum 30. April. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Vereinsmitglied laut § 4 Punkt a) hat ein Stimmrecht.

Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und beim Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Die Tagesordnung kann vom Vorstand erweitert werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Bei Wahlen und Abtimmungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist per Handzeichen offen abzustimmen, sofern 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten nicht widersprechen. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die erneute Wahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers kann erst nach einer Unterbrechung von zwei Jahren erfolgen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung
- c) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- f) Wahl der Kassenprüfer

- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der 3. Vorsitzende
- d) Der Schriftführer
- e) Der Schatzmeister

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Vorstandswahl hat so zu erfolgen, dass jeweils der 1., 3. Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zur Wahl stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, ist Neuwahl vorzunehmen.
3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer Stellenbeschreibung festzulegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den teilnehmenden Mitgliedern zeitnah zuzusenden.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ihm eventuell besonders übertragene Aufgaben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Dem Vorstand darf kein Mitglied des erweiterten Vorstandes angehören.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Der Vorstand
- b) Die fünf Schützenmeister
- c) Der Jugendwart
- d) Der amtierende Schützenkönig
- e) Der stellvertretende Schriftführer
- f) Der stellvertretende Schatzmeister
- g) Zwei Beisitzer
- h) Sprecher des Festausschusses
- i) Zusätzliche Schützenmeister und Beisitzer bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes.

1. Der erweiterte Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Und durch festgelegte turnusmäßige Wahlen auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der unter § 9 a) genannten und mindestens die Hälfte der unter § 9 b) bis i) aufgeführten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den teilnehmenden Mitgliedern zeitnah zuzusenden.
3. Der erweiterte Vorstand erledigt außer den ihm besonders durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen und die Durchführung des Schießsportes betreffen. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festzulegen.
4. In dringenden Fällen kann der erweiterte Vorstand über solche Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, wenn die Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung keinen Aufschub duldet. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und evtl. Nachträge
 - b) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängen von Sanktionen

- c) Beschlussfassung über Abgeltungszahlungen
- d) Jahresplanung, Beratungsaufgaben, interne Spartenaufgaben

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Schießsports.
2. Die Gesellschaftsräume sind für jedermann zugänglich. Für die Vermietung gilt die Nutzungsordnung.
3. Die Waffenkammer darf nur von durch den geschäftsführenden Vorstand autorisierten Mitgliedern genutzt werden. Die Nutzung der Waffenkammer zur Lagerung von Waffen ist nach Nutzungsordnung möglich.
4. Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten, dies insbesondere zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes.
5. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Über den festgesetzten Betrag hinaus können freiwillige Beiträge gezahlt werden.
6. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft nur ausüben, wenn sie ihre Pflichten nach dieser Satzung erfüllen. Ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten gilt als Nichterfüllung der Pflichten. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu zahlen.
7. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich an Arbeitsdiensten zur Erhaltung, Pflege und Ergänzung des vereinseigenen Schießsportzentrums sowie an den Gemeinschaftsdiensten, die dem Wohle des Vereins dienen (Sportwettkämpfe und Veranstaltungen), mitzuwirken. Für nicht geleistete Arbeitsdienste ist der Vorstand berechtigt, ersatzweise Abgeltungszahlungen einzufordern.

Über die Höhe und Fälligkeit der Abgeltungszahlungen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Die Abgeltungszahlungen können bis zur Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Über die notwendigen Einsätze entscheidet der Vorstand.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Bankverbindung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 11 Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.

Die Austrittserklärung hat schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

- b) durch Auflösung des Vereins.
- c) durch Tod eines Einzelmitgliedes.
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Schieß- und Sportordnung wiederholt und in grober Weise verstößt,
2. mit der Zahlung des festgesetzten und fälligen Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
3. das Ansehen des Vereins – ob mit oder ohne Schützenrock – durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Antragsstellung auf Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der erweiterte Vorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehender Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie der Gerichtsstand ist Eutin.

§ 14 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein und das Deutsche Schützenwesen aussprechen.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des erweiterten Vorstandes angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst und unterrichtet hiervon den Vorstand.
2. Der Ehrenrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim. Der gefasste Beschluss ist unter Angabe der mitwirkenden Mitglieder des Ehrenrates schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
3. Der Ehrenrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet die Verhandlung. Vor dem Termin sind der Vorstand und die an dem Verfahren beteiligten mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu benachrichtigen. Dem an einem Ehrenverfahren Beteiligten muss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Sitzung des Ehrenrates teilzunehmen und ihre Auffassung zu den einzelnen Punkten vorzutragen. Sie haben jedoch weder Weisungs- noch Stimmrecht.
4. Der Ehrenrat muss zusammentreten, wenn entweder der Vorstand oder der erweiterte Vorstand oder ein ordentliches Mitglied es beantragen.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- b) Ein behauptetes ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern zu untersuchen.
- c) Streitigkeiten persönlicher Art in Angelegenheiten des Vereins zwischen Mitgliedern zu schlichten. Falls der Schlichtungsversuch scheitert, kann der Ehrenrat nicht weiter tätig werden.

- d) In besonderen Fällen können sich Streitende Parteien der Entscheidung des Ehrenrates unterwerfen. Die Unterwerfung unter der Entscheidung des Ehrenrates haben die Streitenden Parteien mit der Antragsstellung dem Ehrenrat schriftlich zu erklären.
 - e) Über die Zuständigkeit in besonderen Fällen entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Vorstandes.
5. Der Ehrenrat kann folgende Strafen aussprechen:
- a) Einen Verweis
 - b) Einen strengen Verweis
 - c) Die zeitweilige Ausschließung für die Teilnahme an Wettkämpfen einschließlich Königsschießen und geselligen Veranstaltungen sowie die zeitweilige Ausschließung von Ehrenämtern
6. Die Entscheidung des Ehrenrates ist den betroffenen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich (per Brief oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
7. Sollte ein Ehrenratsmitglied in einen besonderen Fall verwickelt sein oder aus besonderen Gründen nicht neutral sein, ist er durch den gewählten Vertreter zu ersetzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der zur Beschlussfassung über den Antrag innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die über den Antrag entscheidet. Über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte vorhandene Vermögen der Gemeinde Malente zu übereignen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde Malente zu verwahren.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied folgende Rechte
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) Das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO
 - e) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

Diese Satzung entspricht der Fassung vom 01. April 1973
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. März 1990
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. März 1992
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. April 2001
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2013
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. April 2023